Wir

Von Gottes gnaden, Wir Johann Georg der Dritte Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg des heiligen Römischen Reichs Erzmarschall und Churfürst, Lanndgraff in Thüringen, Marggraff zu Meissen auch Ober- und Niederlausitz, Burggraff zu Magdeburg, Gefürsteter Graff zu Henneberg, Graff zu Orlamünde, Lanndgraff zu Hessen, Herr zu Ravenstein, Vor Uns, Unsere Erben und Nachkommen zu Ewigen gedenken unbeweglich, Das Wir Unsern lieben getreuen, Dem Rath und gantzer gemein der Stadt Judißin und ihren Nachkommen, auch den ihrentwegen Unserm lieben getreuen Paul Lieber, Burgermeistern, George Marschnauern, der Rechten Doctor, und Syndico, sowohl Johann Lehnauern Cammerer, als ihren verwandten und Uns angezeigt, ihre zugehörige, hierbey beschriebene Güther in der Dolmischen Flur gelegen, und hiebevorn von den Vorfahren zu Meissen zu Lehn rührend, Erblich, als Dorff und Vorwerg Obersebau mit den Schenken Teichen und dem zu gutem geordneten Vier zehnjährigen Jahrlehn Zinse, mit Gerichten Obrigkeit und Niedergerichten, über Hals und Hand, den Berg genannt Würzberg, und die Teichlichen Freyheit der Schlüsselwiesen und Schwarz Mandlicher Wälder gelegen, mit allen Nutzen, Wirden, Erben, Wiesen, Wiesenwachs, Freyheiten, Diensten, Wasseren, Wasserläuffen, Teichen, Teichstätten, Mühlen, Mühlstätten, Lehngerichten, Forsten, Holtzern, Forsten, Strauchern, Fischen, Gerechtigkeiten, allen andern Hie- und Fortgehörungen, nichts davon ausgeschlossen, und in allermaßen, wie sie ihrem Vorfahren vor altersher gelegen, herkommen, und Ihnen, und den Ihrigen, von den Ehrenfesten, Ehren Veharen Richtern zu Meissen und Dresden zu Lehn immer gehabt, und hergebracht, bisher den genossen und gebraucht, und bekandt obbestimbte Güther Zinsen und Lehnrechten, von Burgermeister und Rath Ihrer Stadt Bautzen erkauft, und ihnen dieselben, vor gewöhnlichen anhaltenden Bitten, David von Lottig, und Hermann Kichten Erben, dem Ehrenvesten Hans Kolbel, Lehnsherrn zu Wendisch Wartha, ferner Herrn Landes Hauptmann, und Oberamts Verwalter von gedachtem Kolbel, oder dessen Erben, seinen Creditoren, mittels Unserer Amts Pflichten anzuhalten, und auch an dem Lehnlichen abgange, auf seinen Sohn, Wenceslaus von Wartha, General Proviant-meister Lieutenant kommen, von dem er hernach N. Johann Fuchs von Schönfelsen, Erblichen anzuhalten, durch dessen Absterben, aber auf seine Bruder, Caspar Ludwigen, und Ludwigh Schönfelsen, erhalten worden, welche als Lehnsherr ingemeldte Ihrer vorgebenen Erben Lehn, Agnosciren, gebehmen von Schönfelsen, einige aber Ihrer Gelegenheit halber Schwerer, und Ihrer Forderung M solutum edirt, diese aber verlauffen, Hierauf auch an ihrer Allts, und Erben, Forderung, durch Ihren bevoll[illegible] Ihrer Lehn, so wohl durch, als ausserhalb Rechtens, Sub dato den 30. Maij 1666. [illegible] und den letzten Decembris, selbigen Jahres Confirmirten Kauff Contracts, gebührende Folge gethan, für ernstlichen Mannlehn gesucht und gebührlichen haben, Derowegen Wir, und hiehro Regierende Churfürsten, und Landesfürsten, mehrermeyhrter Rath und gantze Gemeinde der Stadt Judißin, und ihre Nachkommen, die obgeschriebene Güther, mit allen und jeglichen ihren Zu- und Hergehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, hinfort von Uns, Unsern Erben und Nachkommen, zu ewigen Mannlehn immer haben, besitzen, genießen, gebrauchen, die gebührende Erbzins, Lehn, Pfferde zu halten, und Folge zu thun, und sich damit halten sollen, als solcher Mannlehn Güther Recht und gewohnheit ist, Doch daß sie und ihre Nachkommen obgemeldt Vorwerg im Dorff zu Obersebau, unter solchen Lehn Güthern gelegen, samt seinen Zu- und Hergehörungen, laut hierüber gegebenen Zinst und Nachlaßbriefen, hinforo aber als Erbe immer haben, halten, besitzen, verkaufen, hypothiciren und genießen und gebrauchen mögen, Desgleichen sie, ihre Erben und Nachkommen, darvon ausgenommen, einmal, seine gefällige und bestem, als Erbliche Güther und Erbliche gerichtigkeiten, durch Erbkauff, Vermachtniß, Vorberg, Heurathen und gezeugen, und gezeugen, der letzten und hochgelahrten, Unser verordneten Räthe und lieben getreuen, Doctor, Hanns Heinrich von Schönberg zu Mauern, Herr Christoph Ritter, Herr Johann Abraham Teubern, beyde der Rechten Doctoren, Johann Augustus Lauchen, und andere mehr, der Unsern Gnadigst glaubwürdige, Zu Urkund mit Unserm Herrn hangenden grossen Insigel wissentlich besiegelt, Und geben zu Dresden, am Dinstag, Monatstag Septembris, Nach Christi Jesu Unsers lieben Herrn, und Seligmachers Geburth, im Eintausend Sechshundert, Ein und Achtzigsten Jahre.